

Gericht

OGH

Entscheidungsdatum

26.01.1982

Geschäftszahl

5Ob777/81

Norm

Wr BauO §90;

Rechtssatz

"Wohnung" ist ein baulich in sich geschlossener Teil eines Gebäudes, der Menschen zur Unterkunft und Haushaltsführung dient, "Wohnraum" ein Aufenthaltsraum in einer Wohnung.

Entscheidungstexte

TE OGH 1982/01/26 5 Ob 777/81

Veröff: MietSlg 34370(7)

Rechtssatznummer

RS0052482